

### Das freie Geleite für die schweizerischen Getreideschiffe.

B. Berlin, 24. April. Zu der Meldung der Schweizerischen Depeschen-Agentur, Deutschland habe den schweizerischen Getreideschiffen freies Geleite zugesichert, erfährt das Wolffsche Bureau an zuständiger Stelle: Die Nachricht bedarf eines wichtigen Zusatzes. Es ist zwar richtig, daß die deutsche Regierung in Anerkennung der Notlage der Schweiz, in die sie durch den Aus Hungerskrieg der Entente gekommen ist, den für

die Versorgung der Schweiz in Fahrt zu sehenden Schiffen trotz den damit verbundenen großen Schwierigkeiten für die Seekriegführung freies Geleite zusichern will, die Schweizer Regierung wurde aber ausdrücklich darum er sucht, ihrem Volke darüber keinen Zweifel zu lassen, daß, obgleich der Befehl sofort erlassen wird, aus befehltech nischen Gründen erst nach Ablauf von drei Monaten damit gerechnet werden darf, daß jedes der in See befindlichen deutschen Kriegsschiffe den Befehl er halten hat, die für die schweizerische Versorgung bestimmten Schiffe durchzulassen. Es ist ferner darauf aufmerksam ge macht worden, daß die Durchführung der Zusage freien Geleites vor Ablauf dieser drei Monate dadurch aufs Neueste erschwert und unsicher gemacht wird, daß der Präsident der Vereinigten Staaten die in amerikanischen Häfen rechtswidrig weggenommenen holländischen Schiffe auch dann zwingt, anstatt der holländischen die amerikanische Flagge zu führen, wenn sie für die schweizerische Versor gung tätig sein sollen. Sollte mithin ein in See befind liches deutsches Kriegsfahrzeug den erlassenen Befehl aus irgendwelchen Umständen nicht erhalten haben und sollte es dann in Unwissenheit der Zusage der deutschen Regierung ein mit Waren für die schweizerische Versorgung beladenes Schiff versenken, weil es nach Völkerrecht berechtigt ist, jedes Schiff unter feindlicher Flagge ohne Rücksicht auf die Ladung zu versenken, so trifft also nicht die deutsche Re gierung die Schuld, sondern den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.